

1. Anmeldung (Anbot)

Die Anmeldung ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Anmeldungen mit Vorbehalt werden nicht berücksichtigt. Streichungen, Ergänzungen und Änderungen oder Vorbehalt im Anmeldeformular und in den Messebedingungen sind unwirksam. Mit Abgabe der Anmeldung werden vom Aussteller die Messebedingungen vollinhaltlich anerkannt.

2. Standmiete

Mit der Anmeldung hat sich der Aussteller zur Teilnahme der Ausstellung verpflichtet. Es gelten jeweils die auf dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll verrechnet. Die Standmiete beinhaltet eine Standardeintragung im Messeleitfaden. Weitere Werbeaktivitäten sind möglich (siehe Beiblatt).

3. Zulassung und Platzverteilung

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, das Anbot anzunehmen. Die Zulassung und damit Annahme des Vertrages erfolgt durch Übersendung der Standbestätigung. Inländische und ausländische Aussteller, deren Ausstellungsgüter dem Thema entsprechen, können zugelassen werden. Über die Zulassung von Ausstellern (Annahme des Angebotes) einschließlich der Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Er behält sich vor, Anmeldungen (Angebote) auf Zulassung zur Ausstellung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Die Platzzuteilung erfolgt allein durch den Veranstalter im Interesse der Messe. Wünsche der Aussteller werden jedoch entgegengekommen und je nach Maßgabe des Veranstalters berücksichtigt.

Aus der Annahme dieses Angebotes (auch der Zulassung des Ausstellers zur Bildungsmesse) kann ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer weiteren Messe (Annahme eines anderen Angebotes zu einer Messe) nicht abgeleitet werden. Im Interesse der Veranstaltung (Messe) ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Zulassungsbestätigung und Platzzuteilung (Annahme des Angebotes) einen Platz in anderer Lage anzuweisen und die Größe des Platzes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Verringert sich hierbei die Standmiete, so wird der Unterschiedsbetrag nach Anmeldung dem Aussteller nach Wahl des Veranstalters gutgeschrieben oder rückerstattet. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen. Kann der Veranstalter aus irgendeinem Grund über einen bereits zugewiesenen Stand nicht verfügen, so steht dem Aussteller nur der Anspruch auf Erstattung der tatsächlich gezahlten Standmiete zu.

4. Zurückziehung der Anmeldung

Sollte die Durchführung der Messe als Präsenzveranstaltung im Herbst 2023 aufgrund des Coronavirus behördlich untersagt werden, entstehen dem Aussteller keinerlei Kosten in Bezug auf die Buchung der Standfläche bzw. des Messestandes.

Ungeachtet dessen werden bei Stornierung der Anmeldung durch den Aussteller folgende Stornogebühren in Rechnung gestellt: Bis 6 Wochen vor Messebeginn 0 % der anzusetzenden Standmiete, bis 4 Wochen vor Messebeginn 40 %, danach 100 % der Standmiete. In beiden Fällen ist die Stornogebühr als pauschalierter Schadenersatz vereinbart, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mäßigkeitsrecht, aus welchen Gründen immer, auch aus dem Titel des Vorteilsausgleichs verzichtet.

5. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Mit der Zulassung (Annahme des Angebotes) erhält der Aussteller eine Rechnung, die spätestens fünf Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe ohne jeden Abzug zu bezahlen ist. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Die termin-gerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung der Übergabe des zugewiesenen Standes. Ist der Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstage beim Veranstalter eingegangen, steht es diesem frei, über den zugewiesenen Stand frei zu verfügen. Der Punkt 4. dieser Bedingungen kommt sinngemäß zur Anwendung.

Beanstandungen der Rechnung irgendwelcher Art sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden handelsübliche Zinsen p. A. ab Fälligkeit, sowie € 8,00 je Mahnschreiben vereinbart. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen, welcher Art auch immer, die Zahlungen fälliger Rechnungen zurückzustellen, zu verweigern oder damit aufzurechnen.

5a. Gebühren, Abgaben und Steuern

Sämtliche Gebühren, Abgaben und Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer, gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise.

6. Widerruf der Platzzuteilung

Der Veranstalter ist berechtigt, die erfolgte Platzzuteilung (Messezulassung, Annahme des Angebotes) zu widerrufen, wenn:

1. Der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, oder
 2. in der Zwischenzeit ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren bzw. eine Liquidation gegen den anmeldeten Aussteller erfolgt oder bevorsteht, oder
 3. noch offenstehende Forderungen aus vorangegangenen Messen vorliegen,
 4. die Exponate dem Messthemata nicht oder nicht mehr entsprechen.
- In diesen Fällen kommt der Punkt 4. sinngemäß zur Anwendung.

6a. Untervermietung

Untervermietung und Platzübertragung an andere Institutionen oder Firmen innerhalb einer Koje sind nur mit schriftlichem Einverständnis der Messeorganisation möglich. Die Überlassung von Werbeflächen durch einen Aussteller an Fremdfirmen ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf im Einzelfall der Absprache mit der Messeorganisation.

7. Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung ganz oder teilweise durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen oder Vorschriften der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindert, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Weiters sind in diesem Falle beide Vertragsparteien

von ihren vorstehend genannten Verpflichtungen befreit. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander in diesem Fall unverzüglich zu informieren.

8. Verkaufsregelung

Auf Informationsmessen ist der Verkauf und/oder die Auslieferung von Waren welcher Art auch immer, auch von Mustern, so nicht anders in schriftlicher Form vereinbart, untersagt. Die gegenständliche Messe ist als solche Informationsmesse anzusehen.

Bei Zuwiderhandeln behält sich der Veranstalter vor, den Stand zu schließen. Der Aussteller verpflichtet sich, während der ganzen Dauer der Veranstaltung seinen Stand besetzt zu halten.

9. Ausstellerausweise (Namenskarten)

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal anlässlich der Standübergabe kostenlos Namenskarten ausgehändigt.

10. Aufbau, Abbau und Gestaltung der Stände

Die Standaufbauten der Aussteller dürfen eine Höhe von 250 cm nicht überschreiten. Höhere Standaufbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen und schriftlicher Vereinbarung mit dem Veranstalter möglich. Glasaufbauten dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Abstand von 50 cm von der Standgrenze platziert sein, Sicherheitsglas ist von dieser Regel ausgenommen.

Erfolgt der Standaufbau durch den Veranstalter, ist auf PVC-beschichteten Wänden das Nageln, Bohren und Kleben untersagt. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt.

Die Auf- und Abbaueiten lt. Informationsleitfaden / Ausstellerschriften für Aussteller sind genauestens einzuhalten. Der Beginn des Aufbaus der Standeinrichtung muss spätestens einen Tag vor Messebeginn 12 Uhr Mittag erfolgen; ist die gemietete Fläche bis zu diesem Termin nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete in Anrechnung gebracht wird. Die Aufbauarbeiten müssen bis spätestens 18 Uhr des letzten Aufbautages beendet sein. Bei Überschreitung der Auf/Abbauzeit ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller eine Pauschale von € 400,- pro Tag zu verrechnen.

Bei Überschreitung der Abbauezeit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen.

11. Technische Standeinrichtung

Strom-, Wasser- und Telefonanschlüsse sind gegen Entrichtung von Anschluss- und Nutzungsgebühren möglich. Sämtliche elektrische Geräte, Anlagen und Installationen müssen den ÖVE, TAEV und den örtlichen Vorschriften entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen ausgeführt werden. Der Anschluss und die Überprüfung erfolgen ausschließlich durch den vom Veranstalter rechtzeitig bekanntgegebenen zuständigen konzessionierten Elektriker.

12. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigungen der vom Aussteller eingebrachten oder zurückgelassenen Ausstellungsgüter bzw. Standausrüstung. Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die von den Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten auf dem Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihren Angestellten, ihren Beauftragten oder durch ihre Ausstellungsgüter und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten. In der Auf- und Abbauezeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände müssen nachts unter Verchluss genommen werden. Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist verboten. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchen Gründen immer wiederfahren sind. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch den Veranstalter oder dessen vertretungsbefugte Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzungen zu beweisen. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter anzumelden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Messekatalog und/oder anderen Messdrucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (z. B. Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung etc.)

12a. Versicherung

Hinsichtlich der Versicherungsdeckung lt. unserem Anmeldeformular gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die im Versicherungsvertrag mit dem vom Veranstalter genannten Versicherungsunternehmen festgelegten besonderen Vereinbarungen.

13. Werbemittel vom Veranstalter

Der Veranstalter stellt auf Anforderung den Ausstellern Werbemittel zu den jeweils anzugebenden Bedingungen und Konditionen (Preisen) zur Verfügung. Damit wird dem Aussteller die Möglichkeit gegeben, seine Kunden auf die Beteiligung an der Veranstaltung aufmerksam zu machen und zum Besuch einzuladen (Klebumkleben, Einladungskarten, Messeleitfaden).

14. Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort

Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial darf außerhalb des Ausstellungsstandes nicht angebracht oder verteilt werden, darf nicht in die Gänge hineinragen und die Höhe von 250 cm nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes, insbesondere

auf den Parkplätzen, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter gegen gesonderte Verrechnung erlaubt. So vom Veranstalter eine einheitliche Beschriftung vorgesehen ist, ist dieser, so nicht schriftlich anders vereinbart, Folge zu leisten.

Bei unautonem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist.

15. Sonderveranstaltung - Vorfürhungen

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorfürhungen auf den Ständen bzw. im Messegelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung, Vorfürhungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art den ordentlichen Messeablauf beeinträchtigen. Akustische oder audio-visuelle Vorfürhungen auf dem Messestand müssen in der Weise gestaltet werden, dass jegliche Geräuschentwicklung ein Ausmaß von 40 DBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Messeleitung eine höhere als die erlaubte Geräuschentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Messeleitung geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standes - vor. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden.

16. Filmen und Fotografieren

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Messegelände zu fotografieren und zu filmen und für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht. Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Standes nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

17. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Auf Bestellung und Kosten des Ausstellers übernehmen vom Veranstalter zugelassene Reinigungsunternehmen die Standreinigung. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller auf den Gang wirft bzw. zur Seite legt, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

18. Transport und Parken

Das Befahren der Messehallen mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist grundsätzlich verboten. Bei Spezialtransporten ist zeitgerecht vom Veranstalter eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Ab Aufbauezeit sind alle Fahrzeuge von den Eingängen, Auffahrten, Feuerwehrröhren und Presseparkplätzen uneingeschränkt zu entfernen. Während der Messe dürfen LKW über 3,5 t auf den Parkplätzen nicht abgestellt werden. Jedes Zuwiderhandeln zieht den Besitzverfall nach sich. Es steht dem Veranstalter frei, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.

19. Standbewachung

Während der Messen wird vom Veranstalter nur eine allgemeine Bewachung (äußere Bewachung der Ausstellungshallen, Bewachung der Messeingänge und periodisches Durchgehen von Wachpersonal durch die Hallen) vorgenommen. Zur gesonderten Standbewachung ist der Veranstalter nicht verpflichtet. Standbewachungen sind gesondert dem Veranstalter in Auftrag zu geben und werden extra in Rechnung gestellt. Sollte der Aussteller während und außerhalb der Öffnungszeiten den Stand durch dritte Bewachungsunternehmen bewachen lassen, so hat der Aussteller die Bewachung vorher schriftlich unter Beifügung der gewerblichen Ausübungsbewilligung (Gewerbeschein) dem Veranstalter anzuzeigen.

20. Pfandrecht

Hinsichtlich offener Forderungen welcher Art auch immer des Veranstalters gegenüber dem Aussteller hat der Veranstalter ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne § 1101 (Ö)ABGB betreffend aller vom Aussteller in den Messestand eingebrachten Gegenstände. Im Falle der Inanspruchnahme dieses gesetzlichen Pfandrechtes werden die eingebrachten Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Ausstellers eingelagert.

21. Mündliche Vereinbarungen, Gewohnheitsrechte

Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgeben von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller Rechte welcher Art auch immer nicht ableiten.

22. Verletzung der Messebedingungen, Gesetzesverletzung

Die Messebedingungen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind auch alle brandschutz- und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften. Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Messebedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, den zugewiesenen Messestand sofort auf Kosten des Ausstellers zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Beauftragten unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für den zum Messegelände gehörigen Parkplatz.

23. Datenschutz

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die dem Veranstalter bekannt gegebenen persönlichen Daten vom Aussteller automationsunterstützt verarbeitet und übermittelt werden.

24. Ergänzende Bestimmungen, Gerichtsstand & Erfüllungsort

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Graz. Die Ungültigkeit einzelner Messebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst.